

10. Ist bei § 176 Abs. 1 Nr. 2 StGB. zu prüfen, ob die betroffene „geisteskranke Frauensperson“ infolge ihrer Krankheit außerstande ist, Bedeutung, Folgen und sittliche Wertung eines Geschlechtsverkehrs zu erkennen?

I. Straffenat. Urtr. v. 13. Dezember 1935 g. D. 1 D 910/35.

I. Landgericht Nürnberg-Fürth.

Gründe:

Der Angeklagte hat versucht, die geisteskranke Marie F. zum außerehelichen Weischlaf zu mißbrauchen. Die F. leidet seit dem Jahre 1917 an Schizophrenie; sie ist deshalb der Heil- und Pflegeanstalt zu E. überwiesen, war allerdings von der Anstalt aus in Familienpflege gegeben, wurde aber von Ärzten und Pflegern der Anstalt regelmäßig besucht; wegen ihrer Krankheit ist sie auch unfruchtbar gemacht worden. Dem Angeklagten war das alles bekannt.

Hiernach ist der Angeklagte mit Recht auf Grund der §§ 176 Abs. 1 Nr. 2 und 43 StGB. bestraft worden.

Die Revision meint, es mangle noch an der Feststellung, daß die F. „infolge ihrer Krankheit nicht in der Lage gewesen sei, Bedeutung und Folgen des Weischlafs zu erkennen und das Tun als etwas sittlich Verbotenes zu erkennen“. Darauf kommt es indes nicht an.

Es gehört nicht zu den Merkmalen der Strafbarkeit nach § 176 Abs. 1 Nr. 2 StGB., daß die in Betracht kommende geisteskranke Frauensperson nachweislich infolge ihrer Krankheit außerstande ist, Bedeutung, Folgen und sittliche Wertung eines Geschlechtsverkehrs zu erkennen. Die Rechtsprechung hat zwar „geistesschwache“ Frauen den geisteskranken im Sinne des § 176 Abs. 1 Nr. 2 StGB. nur dann gleichgestellt, wenn die Geisteschwäche einen so hohen Grad erreicht hat, daß die betroffene Frauensperson „infolge ihres Geisteszustandes außerstande ist, zwischen einer dem Sittengesetz entsprechenden und einer ihm widerstrebenden Befriedigung des Geschlechtstriebes zu unterscheiden und dem an sie gestellten Verlangen eines außerehelichen Weischlafs mit freier Entschließung zu begegnen“ (vgl. RGUrtr. v. 24. März 1930 2 D 1246/29 = JW. 1931 S. 58 Nr. 19, v. 1. Februar 1934 2 D 28/34 = JW. 1934 S. 905).

und v. 5. Oktober 1934 1 D 959/34). Nach dem geltenden Recht erstreckt sich aber der Schutz des § 176 Abs. 1 Nr. 2 StGB. auf Frauen, die im engeren Sinne geisteskrank sind, ohne jeden Unterschied. Diese Rechtsanschauung des gegenwärtig geltenden Gesetzes findet sich auch in den Entwürfen zum StGB. von 1913 (§ 314), 1919 (§ 315), 1927 und 1930 (je § 285), wo überall unter den strafrechtlichen Schutz vor Schändung ohne Einschränkung jede geisteskrankte Frau — ebenso wie jede bewußtlose — gestellt wird, die geisteschwache Frau dagegen nur, wenn sie wegen ihrer Geisteschwäche „zum Widerstand unfähig ist“. Die Rechtfertigung dieser Rechtsanschauung liegt in der Überzeugung, daß der Wille eines Geisteskranken stets unbeachtlich, das Einverständnis einer Geisteskranken mit einem ihr zugemuteten Geschlechtsverkehr also immer bedeutungslos sei. (Vgl. z. B. die Begründung des Entw. 1919 auf S. 261 der amtlichen Ausgabe der Denkschrift.)